

Textfassung
der Unternehmenssatzung für die kommunale Anstalt
"Kommunale Entsorgungsanstalt Bad Pyrmont, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen
Rechtes der Stadt Bad Pyrmont" (AöR)

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die kommunale Anstalt der Stadt Bad Pyrmont ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Bad Pyrmont in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechtes (kommunale Anstalt).
- (2) ¹Die kommunale Anstalt führt den Namen (Firma) "Kommunale Entsorgungsanstalt Bad Pyrmont" mit dem Zusatz "rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bad Pyrmont". ²Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet "Entsorgung Bad Pyrmont AöR".
- (3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Bad Pyrmont.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 €.
- (5) Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Bad Pyrmont und der Umschrift "Kommunale Entsorgungsanstalt Bad Pyrmont".

§ 2
Öffentlicher Zweck/Gegenstand der kommunalen Anstalt

- (1) Öffentliche Zwecke der kommunalen Anstalt sind die Abwasserbeseitigung sowie die Straßenreinigung.
- (2) ¹Die Stadt Bad Pyrmont überträgt der kommunalen Anstalt die ihr obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
 - a. ²Aufgaben der kommunalen Anstalt sind die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.
 - b. ³Der kommunalen Anstalt wird das Recht eingeräumt, folgende Satzungen zu erlassen:
 - eine Abwasserbeseitigungssatzung einschließlich Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie Regelungen über Genehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigungen),

- eine Satzung über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) (Abwasserabgabensatzung),
- eine Satzung über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- eine Verwaltungskostensatzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der kommunalen Anstalt.

⁴Bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzungen gelten die entsprechenden Satzungen der Stadt Bad Pyrmont. ⁵Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Pyrmont vom 15.10.1997 tritt jedoch mit dem Inkrafttreten der Abwasserbeseitigungssatzung sowie der Satzung über die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse der kommunalen Anstalt außer Kraft.

⁶Für die Erhebung von Schmutzwassergebühren auf Grundlage einer von der kommunalen Anstalt erlassenen Abwasserabgabensatzung kann sich die kommunale Anstalt in dem in § 12 NKAG festgelegten Umfang der Stadtwerke Bad Pyrmont Beteiligungs und Bäder GmbH bedienen. ⁷Für die Erhebung von Niederschlags- und Straßenoberflächenwassergebühren kann sich die kommunale Anstalt in dem in § 12 NKAG festgelegten Umfang der Stadt Bad Pyrmont bedienen.

- c. ¹Die kommunale Anstalt ist berechtigt, auf der Grundlage der von ihr erlassenen Satzungen Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken. ²Ihr wird insbesondere auch das Recht übertragen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu erheben, festzusetzen und zu vollstrecken.

- d. ¹Das Recht zum Erlass der
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

und der

- Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Bad Pyrmont und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

verbleibt bei der Stadt Bad Pyrmont. ²Die Stadt Bad Pyrmont erlässt und vollstreckt aufgrund der von ihr erlassenen Satzungen die entsprechenden Verwaltungsakte.

- (3) ¹Die Stadt Bad Pyrmont überträgt der kommunalen Anstalt die ihr obliegende Aufgabe der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Stadtgebiet Bad Pyrmont im Sinne des § 52 NStrG sowie des jeweils geltenden Ortsrechts. ²Der kommunalen Anstalt wird das Recht eingeräumt, anstelle der Stadt Bad Pyrmont folgende Satzungen zu erlassen:

a) eine Satzung über die Reinigung der Straßen (Straßenreinigungssatzung)

und

b) Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung).

³Bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzungen gelten die entsprechenden Satzungen der Stadt Bad Pyrmont. ⁴Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Pyrmont vom 17.12.2018 und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Pyrmont vom 01.01.2018 tritt jedoch mit dem Inkrafttreten der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der kommunalen Anstalt außer Kraft. ⁵Die kommunale Anstalt ist berechtigt, auf der Grundlage der von ihr erlassenen Satzungen Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken. ⁶Für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren kann sich die kommunale Anstalt in dem in § 12 NKAG festgelegten Umfang der Stadt Bad Pyrmont bedienen.

(4) ¹Die kommunale Anstalt kann weitere mit dem Anstaltszweck zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen. ²Sie ist insbesondere berechtigt, Neben- und Hilfsbetriebe einzurichten und zu unterhalten, die die Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. ³Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die kommunale Anstalt ferner an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. ⁴Auf eine solche Beteiligung sind gem. §141 Abs. 3 S. 2 NKomVG die §§ 137 und 138 NKomVG entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Die kommunale Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, wenn ihr nach §§ 146, 143 Abs. 1 NKomVG hoheitliche Aufgaben übertragen sind. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte. ³Die Regelungen des Nds. Gleichstellungsgesetzes gelten entsprechend. ⁴Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für die Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden.

- ³Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
 - (4) ¹Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. ²Dabei ist jedes Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung berechtigt. ³Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. ⁴In der Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder festgelegt.
 - (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf und schreibt diesen entsprechend fort.
 - (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat Auskunft über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben.
 - (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Haushaltsplanes zu berichten. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Haushaltsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Bad Pyrmont haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
 - (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD.
 - (9) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, fünf übrigen Mitgliedern und einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person.
- (2) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bad Pyrmont. ²Mit ihrer oder seiner Zustimmung kann der Rat der Stadt Bad Pyrmont eine andere Person für die Dauer von fünf Jahren zum vorsitzenden Mitglied bestellen. ³Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Vorsitzende/r, wird sie/er im Verhinderungsfall durch die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat oder einer anderen mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom Rat für die Dauer von fünf Jahren bestellten Person vertreten. ⁴Bestellt der Rat gem. Satz 2 eine andere Person zur/zum vorsitzenden Mitglied, bestellt er zusätzlich für die Dauer von fünf Jahren eine/n Vertreter/in für den Verhinderungsfall.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für fünf Jahre bestellt.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat oder einer Abberufung. ²Für die Abberufung gilt § 138 Abs. 1 S. 3 NKomVG entsprechend. ³Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ⁴Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (5) ¹Das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, sowie ein Ersatzmitglied werden von den Beschäftigten der kommunalen Anstalt in Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt und anschließend vom Rat bestätigt. ²Dieses Verwaltungsratsmitglied hat das gleiche Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder. ³Die Mitgliedschaft dieses Verwaltungsratsmitgliedes endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Bad Pyrmont oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 S. 1 NPersVG. ⁴Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. ⁵Scheidet das Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, vorzeitig aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. ⁶Im Übrigen findet § 110 Abs. 5 S. 3 NPersVG entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Die/der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Bad Pyrmont und deren Organe auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben. ²Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bad Pyrmont erwarten lassen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes erhalten. ²Der Verwaltungsrat trifft dazu Regelungen in seiner Geschäftsordnung.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Bad Pyrmont.
- (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
- c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- d) die Beteiligungen der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen;
- e) die Festlegung von Verwaltungsgebühren und Kostenerstattungen;
- f) Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes (§ 4 Abs. 5);
- g) Bestellung des Abschlussprüfers, sofern nicht gemäß § 147 Abs. 1 in Verbindung mit § 157 NKomVG das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist;
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes
- i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Bad Pyrmont;
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Haushaltsplan enthalten sind;
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Haushaltsplan enthalten sind;
- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete der kommunalen Anstalt, die mit diesen verwandt sind;
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben;
- n) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- o) den Erlass von Satzungen gem. § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG.

²Entscheidungen in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) und o) bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Bad Pyrmont. ³In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben e) und m) kann der Rat der Stadt Bad Pyrmont den Mitgliedern des Verwaltungsrates Weisungen erteilen. ⁴Vor den in Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen ist der Rat rechtzeitig zu informieren.

(4) Der Rat entlastet des Weiteren den Verwaltungsrat.

(5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er vertritt die kommunale Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung kann per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. ³Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ⁴Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁵In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht-öffentlich. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) und o) (Festlegung von Verwaltungsgebühren und Kostenerstattungen sowie Erlass von Satzungen gem. § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG); diese werden in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gilt entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Es wird offen abgestimmt. ²Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung des Verwaltungsrates vor Ablauf der Bestellung gemäß § 5 Abs. 4 erfolgt im Umlaufverfahren.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 8 Eilentscheidungen

¹Kann in dringenden Fällen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile, so trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei Verhinderung mit ihrer/seiner Stellvertretung die notwendigen Maßnahmen. ²Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich, spätestens in seiner nächsten Sitzung, zu unterrichten.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Entsorgungsanstalt Bad Pyrmont, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bad Pyrmont“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstandes mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. ²Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG. ³Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung gelten gemäß § 147 Abs. 1 NKomVG die §§ 110 Abs. 1 und 2, 111 Abs. 1 und Abs. 5 –7, 116, 118 und 157 NKomVG sowie die aufgrund von § 147 Abs. 2 NKomVG erlassene Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) entsprechend.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Abs. 1 in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Pyrmont. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Anstalt erfolgt.
- (4) ¹Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss nach Durchführung der Abschlussprüfung zum Zwecke der Herbeiführung der Entscheidungen gem. § 6 Abs. 3 S. 1 Buchst. h) mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. ²Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Bad Pyrmont zuzuleiten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt bzw. ein i. S. v. Abs. 3 S. 2 beauftragter Dritter kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 3

NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsvorfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

§ 11 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der kommunalen Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird (§ 10 Abs. 3 NKomVG). ²Gleichzeitig treten die Satzungen bzw. Änderungssatzungen vom 01.01.2005/01.07.2005/01.01.2007/12.07.2012/25.06.2015 außer Kraft.

Bad Pyrmont, 20.09.2019

Die Änderungssatzung ist am 23.09.2019 in den Pyrmonter Nachrichten bekannt gemacht worden und tritt am 03.10.2019 in Kraft.